

## DAS RECHT DES EUROPÄISCHEN BINNENMARKTES

### Zusatzmaterial 1 Das Recht der Europäischen Union

- **Terminologie:** Das gesamte Recht der Europäischen Union ist das *Unionsrecht*. Das *Gemeinschaftsrecht* war das Recht der Europäischen Gemeinschaften (EG und Euratom) bis zur Reform von Lissabon. Es war der wichtigste *Teil des Unionsrechts*. Mit dem Vertrag von Lissabon wurde die Unterscheidung zwischen Gemeinschaftsrecht und Unionsrecht aufgegeben; die Europäische Gemeinschaft (EG) gibt es nicht mehr. Das *Europarecht* ist das gesamte Recht der europäischen internationalen und supranationalen Institutionen (also auch das Recht des Europarates, die EMRK und die vom Europarat vorbereiteten völkerrechtlichen Verträge). Das Recht der Europäischen Union ist der bei weitem größte und neben der EMRK der bedeutendste Teil des Europarechts.

#### A. Die Rechtsquellen des Unionsrechts

##### I. Primärrecht

- entspricht dem Verfassungsrecht im Staat
  - hat Vorrang vor dem Sekundärrecht und ist Grundlage des Sekundärrechts
- 1) Gründungsverträge (EUV, AEUV, EAGV)<sup>1</sup>
    - auch Protokolle (gelten als Bestandteile der Verträge)
  - 2) Charta der Grundrechte der Europäischen Union
    - in Verbindung mit Art. 6 I EUV
  - 3) Allgemeine Rechtsgrundsätze
    - werden vom EuGH als ungeschriebene Teile des Unionsrechts "entdeckt"; der EuGH orientiert sich dabei an den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, berücksichtigt aber auch die Besonderheiten des Unionsrechts
    - insbes. rechtsstaatliche Grundsätze (z.B. Verhältnismäßigkeitsprinzip, Vertrauensschutz) und Grundrechte
  - 4) Ergänzendes Gewohnheitsrecht (selten) und allgemeine Regeln des Völkerrechts (UMSTRITTEN)

##### II. Sekundärrecht

- das von den Organen der Union auf der Grundlage des Primärrechts erlassene Recht
  - nach der Art des Zustandekommens wird unterschieden zwischen *Gesetzgebungsakten* (Art. 289 III AEUV) und *Rechtsakten ohne Gesetzescharakter* (insbes. *delegierten Rechtsakten* nach Art. 290 und *Durchführungsrechtsakten* nach Art. 291 AEUV)
  - keine Rechtsquellen: die Beschlüsse im Rahmen der GASP (Art. 25 ff. EUV) sowie früher der PJZ (Art. 34 EUV alte Fassung); diese Beschlüsse sind bindend, begründen aber keine Rechtsnormen
- 1) Verordnung (Art. 288 UA 2 AEUV<sup>2</sup>)
    - allgemeine Regelung mit *unmittelbarer innerstaatlicher Geltung*
    - entspräche im staatlichen Recht einem Gesetz
  - 2) Richtlinie (Art. 288 UA 3 AEUV)
    - allgemeine Regelung, die zunächst von den Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist *in staatliches Recht umzusetzen* ist; sie ist hinsichtlich des Zieles verbindlich, überlässt den MS jedoch die Wahl der Form und der Mittel
    - entspräche im staatlichen Recht einem Rahmengesetz
    - das Unionsrecht enthält *konzeptionelle Vorkehrungen zur Sicherung ihrer effektiven Wirkung*:
      - Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Umsetzung durch Rechtsnormen (nicht nur Verwaltungspraxis oder Verwaltungsvorschriften)
      - Verpflichtung aller staatlichen Stellen zur richtlinienkonformen Auslegung des staatlichen Rechts
      - bei verspäteter oder mangelhafter Umsetzung unmittelbare Anwendbarkeit zugunsten des Bürgers gegenüber dem Staat, wenn die betreffende Regelung unbeding und hinreichend bestimmt ist
      - bei verspäteter oder mangelhafter Umsetzung unter Umständen Staatshaftung des Mitgliedstaates kraft Unionsrechts (→ Leitentscheidung *Francovich* des EuGH)

<sup>1</sup> Früher (bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon) EUV, Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft [EGV] und EAGV.

<sup>2</sup> Früher Art. 249 UA 2 EGV.

- 3) Beschluss (Art. 288 UA 4 AEUV)<sup>3</sup>
  - verbindliche Regelung im Einzelfall; ist nur für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet
  - entspräche im staatlichen Recht weitgehend (aber nicht nur) einem Verwaltungsakt
- 4) Empfehlung und Stellungnahme (Art. 288 UA 5 AEUV)
  - rechtlich nicht verbindlich
- 5) Sonstige Rechtsakte
  - so genannte unspezifische Beschlüsse (nach besonderen Bestimmungen)
  - ferner zu beachten: die von der Union (früher den Gemeinschaften) geschlossene völkerrechtliche Verträge

## B. Die Eigenarten des Unionsrechts

### I. *Eigenständigkeit und Autonomie*

- eine eigene Rechtsordnung (neben den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und dem Völkerrecht)  
(→ Leitentscheidung *van Gend & Loos* des EuGH)
- autonom gegenüber dem Recht der Mitgliedstaaten
- aber abhängig vom Willen der Mitgliedstaaten in ihrer Gesamtheit, den diese in einem Änderungs- oder Aufhebungsvertrag zu den Gründungsverträgen äußern können (die MS als → "Herren der Verträge")

### II. *Einheitlichkeit*

- einheitliche Geltung und Anwendung in allen Mitgliedstaaten, unabhängig von den Besonderheiten des nationalen Rechts

### III. *Unmittelbare innerstaatliche Geltung*

- insbes. unmittelbare innerstaatliche Anwendbarkeit des primären Unionsrechts

### IV. *Vorrang vor dem staatlichen Recht*

- Leitentscheidungen *Costa/ENEL* und *Internationale Handelsgesellschaft* des EuGH
- staatliche Stellen dürfen das staatliche Recht bei einer Kollision mit dem Unionsrecht nicht anwenden
- nur Anwendungs-, kein Geltungsvorrang
- Vorrang auch vor dem nationalen Verfassungsrecht
- Vermeidung von Kollisionen durch unionsrechtskonforme Auslegung des staatlichen Rechts
- bei möglicher Kollision Klärung der unionsrechtlichen Fragestellung durch den EuGH im Vorabentscheidungsverfahren (Art. 267 AEUV<sup>4</sup>)

## C. Der Vollzug des Unionsrechts

### I. *Der Regelfall: Vollzug durch die Mitgliedstaaten*

#### 1) Mittelbarer Vollzug durch die Mitgliedstaaten

- insbesondere bei Richtlinien
- zunächst Umsetzung des Unionsrechts in staatliches Recht, dann Vollzug des staatlichen Rechts
- dem Rechtsanwender, der nur mit dem staatlichen Recht konfrontiert wird, wird häufig nicht bewusst, dass es sich letztlich um den Vollzug von Unionsrecht handelt

#### 2) Unmittelbarer Vollzug durch die Mitgliedstaaten<sup>5</sup>

- insbesondere bei Verordnungen, Beschlüssen
- Vollzug der europäischen Norm ohne dazwischengeschaltetes staatliches Recht

### II. *Die Ausnahme: unionseigener Vollzug*

- insbes. im Wettbewerbsrecht (Art. 101 ff. AEUV<sup>6</sup>), zur Beihilfekontrolle (Subventionskontrolle, Art. 107 ff. AEUV<sup>7</sup>) und bei der derwaltung der Fonds für Förderprogramme
- zumeist durch Kommission

(Datei: Zusatzmaterial 1 (EU-BMR))

<sup>3</sup> Früher nach dem deutschen Wortlaut "Entscheidung" (Art. 249 UA 4 EGV).

<sup>4</sup> Früher Art. 234 EGV.

<sup>5</sup> Bei ausbleibendem oder mangelhaftem Vollzug Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH nach Aufsichtsklage durch die Kommission (Art. 258 AEUV, früher 226 EGV) oder Klage eines anderen Mitgliedstaates (Art. 259 AEUV, früher 227 EGV). Bei ausbleibendem oder mangelhaftem Vollzug auch nach Verurteilung durch den EuGH ggf. Verhängung eines Pauschalbetrages oder *Zwangsgeldes* durch den EuGH auf Antrag der Kommission (Art. 260 II AEUV, früher 228 II EGV).

<sup>6</sup> Früher Art. 81 ff. EGV.

<sup>7</sup> Früher Art. 87 ff. EGV.